

LZ
55
(3,4)
Sep.

L2 55-(3,4)

Instruction

für

die Prediger, Kirchen- und Armen-Dechen
in der Grafschaft Lippe

wegen

künftiger Einrichtung

der

Kirchen- und Armen-Rechnungen.



Lemgo, mit Meyerschen Schriften. 1771.

LZ 55-(3,4)

no i i i i i i i i i i

iii

no i i i i i i i i i i
no i i i i i i i i i i

no i i i i i i i i i i

no i i i i i i i i i i

iii

no i i i i i i i i i i



no i i i i i i i i i i



Man hat aus denen, zufolge des unterm 25ten April
v. J. erlassenen Circularschreibens, eingesandten
Rechnungen ersehen, daß nicht allenthalben die in der Kir-
chenordnung enthaltene heilsame Verordnungen in Absicht
auf die Verwaltung der Kirchen- und Armenmittel gehörig
beobachtet sind, woraus dann in den mehresten Rechnungen
Ungewißheit und Dunkelheit, ja oft Verlust einer Einkunft,
in andern aber eine fast unauflösliche Verwirrung verursa-
chet worden.

Man hat daher für nöthig gefunden, nachfolgendes,
auf die, in denen Rechnungen vorgefundene Mängel und
Abweichungen von der gehörigen Ordnung gerichtetes Regu-
lativ

lative vorzuschreiben und Namens Illustriissimi Regentis
Hochgräflichen Gnaden hiemit zu verordnen: daß

I.

die in der Kirchenordnung Kap. 19. und Kap. 26. §. 23.
bis 34. enthaltene Vorschriften bey jeder Rechnung genau
befolget, zu dem Ende

II.

vor denen Kirchen- und Armenrechnungen jedesmal dieje-
nigen Nachrichten vorgesezt werden sollen, welche zur Be-
urtheilung der Rechnungen nöthig sind, wohin gehöret,
daß

III.

der terminus a quo & ad quem des Rechnungsjahrs
und der Name des Rechnungsführers auf der Rubrik der,
künftig in Folio zu verfertigenden, Rechnun-
gen jedesmal bemerkt werden soll.

IV.

Da die, in der Kirchenordnung Kap. 19. §. 6. ver-
ordnete Lagerbücher bey den wenigsten Kirchen vorhanden,
und die etwa vorhandene mit den gehörigen Erfordernissen
nicht versehen sind, so soll, um diesen Mangel bis zur
Verfertigung legaler Lagerbücher zu ersetzen, jeder Rech-
nung künftig ein sogenantes corpus bonorum, dies ist
ein Verzeichniß aller Einkünfte der Kir-
chen und Armen an Zinsen, Renten, Erbzius,
Pächten und sonstigen Nutzungen mit Anfüh-
rung der darüber vorhandenen Documenten
vorgesezt werden, zu dessen gehörigen Einrichtung

V.



V.

erforderlich ist, die Einnahme nach der verschiedenen causa dedendi unter besondere schickliche Rubriken, z. E.

1) Zinsen von ausstehenden Kapitalien, mit Anführung des Tags und Jahrs der Obligation und der Größe des Kapitals,

2) unab löbliche Geldrenten, canones und sonstige Geld praestanda, mit Anführung des Namens des Schuldners, auch wenn dies ein contribuable Unterthan ist, so wie allenthalben, mit Bemerkung der Nummer der Stätte, und Bestimmung des fundi, woraus solches praestandum gehet,

3) Land- oder Gartensteuer mit der Beschreibung, wo das Land, oder der Garten zc. belegen und wer sie unter habe.

4) Einnahme von verheurten oder verkauften Kirchenständen,

5) von Begräbnißplätzen

6) Korngefälle, mit der Erläuterung wie ad 2.

7) Zehnten

8) Holznutzungen

9) außerordentliche Einnahme zc. von einander abzusondern, um darnach die Einnahme selbst beurtheilen und ihre Richtigkeit gleich übersehen zu können.

VI.

Damit auch dieses Corpus bonorum in gehöriger Ordnung verfasst und erhalten werde, sollen die Predi-



ger dasselbe nach obiger Vorschrift entwerfen, solches jährlich revidiren und respective dessen Richtigkeit auf ihre Pflichten attestiren, die etwa vorgehende Veränderungen darin jedesmal bemerken und zugleich dafür sorgen, daß über alle ständige Einkünfte und Kapitalien der Kirche und Armen gehörige Sicherheit erhalten, und solche in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

VII.

Zu dessen genauerer Befolgung soll dieses Regulativ bei der ersten und jeder folgenden Rechnungsabnahme denen Visitatoren mit denen, über die geschehene Eintragung in die Hypothekenbücher jedesmal erhaltenen, Bescheinigungen vorgelegt, von denenselben das nöthige dabei erinnert und auf die Erhaltung der gehörigen Ordnung und Sicherheit der Kircheneinkünfte genau gesehen werden.

VIII.

In denen Städten, wo es hergebracht, daß Magistratus die Kirchen- und Armen Documente in Verwahrung hat, soll derselbe denen Predigern davon beglaubigte Abschriften mittheilen, auch ohne Vorwissen des Superintendentis Classis und der Prediger ein Kapital von einem auf den andern nicht transferiret werden.

IX.

Wird beiläufig hiebei erinnert, daß außer diesem, so in Ordnung zu bringenden, Rechnungswesen, auch bei jeder Kirche die vorhandenen übrigen Kirchensachen und von Zeit zu Zeit ergehende Verordnungen und Rescripte, nach ihren verschiedenen Gegenständen und der Zeitordnung, von denen



denen Predigern in besondere, mit passlichen Rubris zu versehen, Fasciculos in Folio gelegt, solchen eine Designation der darin befindlichen Stücke, mit Anführung des Tags und Jahrs beigefüget, die Nummern, unter welchen sie in dem Verzeichniß aufgeführt worden, auch jedem Stück aufgeschrieben und solcher gestalt die Kirchenregistraturen in gehöriger Ordnung gehalten werden sollen, als worauf die Visitatores künftig auch die Aufsicht zu erstrecken haben.

X.

Nach dem, vorgedachter maßen einzurichtenden, corpore bonorum, sollen vor der Rechnung selbst nach Maafgabe des Kap. 26. §. 24. der Kirchenordnung, die monita über die vorjährige Rechnung, unter dieser Rubrik, mit der Beantwortung derselben folgen und zwar so, daß jene nach ihrem kurzen wesentlichen Inhalt auf die erstere halbe Seite des gebrochenen Blattes, und diese auf die letztere desselben gesetzt werden.

XI.

Was die Einrichtung der Rechnung selbst und zusehender

die Einnahme betrifft, so soll diese jedesmal mit der Rubrik anfangen: Einnahme Ueber schuß aus vorjähriger Rechnung;

Hierauf: Einnahme ex erratis ex monitis und wenn auch gleich unter diesen Rubriken nichts zu berechnen wäre, sollen solche dennoch beibehalten, und das Wort nichts soll hingeschrieben werden.

XII.

XII

Sodann folget die beständige und nach dieser die unbeständige Einnahme nach obiger Vorschrift unter besondern schicklichen Rubriken, nach der Zeitordnung, wie jeder Post fällig, welches auch bei jedem anzumerken ist. Ferner müssen bei der Einnahme drei Columnen gemacht werden, davon die erste überschrieben wird: Soll einkommen; die Zweite: ist einkommen; die dritte: restiret. Und sollen hiebei alle Veränderungen, es sei Abgang oder Vermehrung der Einnahme, mit der Ursache davon, jedesmal angeführet werden.

XIII

Bei der Korn einnahme muß in der Rechnung jede Art Korn unter einer besondern Rubrik und zwar das ganze, was einkommen sollte, vollständig eingeführet, der Abgang von elocirten Höfen aber, wenn das Korn nicht in natura geliefert werden kann, und wie viel alsdenn statt des praestandi an Gelde bezahlet wird, unten am Schluß der Rubrik, wo die Ausrechnung des Geld: Ertrags geschieht, bemerkt werden. Vor dieser muß der hergebrachte Abgang an Krimpfe und Mäusefraß vom ganzen in natura eingekommenen Ertrag abgezogen, sodann gedachte Ausrechnung nach dem, von Prediger und Kirchendeden um Weinachten festzusetzenden, Preis des, in natura eingegangenen, Kornes geschehen und der dadurch bestimmte Geldertrag in die unten §. 18. vorgeschriebene Recapitulation des Empfangs eingeführet werden.

✠ ✠ ✠

XIV.

Ist ein Zehnte fürhanden, und dieser verpachtet, so wird mit Beifügung des Contracts oder Protokolls zur Justification, das Pachtgeld, sonst aber der Ertrag des Zehntkorns mit einem Attestat von dem Zehntsämmler, dessen Be-
eidigung Prediger und Kirchendecken jedesmal bei der Un-
nahme zu befördern haben, über solchen Ertrag, und das
bei, wie bei dem Kornempfang, der Ertrag des Geldes
nach dem festgesetzten Preis eingeführet.

XV.

Nach allen Rubriken des ständigen und unständigen
Empfangs folget die außerordentliche Einnahme,
wohin alles dasjenige gehöret, was zwar nicht in dem Jahr,
wovon die Rechnung handelt, beständig fällig, aber doch
in demselben eingekommen ist, und sind solche Posten, so
viel möglich, unter gewisse Rubriken zu bringen, und in
Ansehung der Summe des Empfangs und der Ursache des-
selben, jedesmal zu bescheinigen.

XVI.

Sind Kapitalien eingegangen, so kommen solche in die
außerordentliche Einnahme, unter der besondern Rubrik:
bezahlte Kapitalien, und auch, wenn sie wieder aus-
geliehen, in die außerordentliche Ausgabe unter der Rubrik:
ausgeliehene Kapitalien.

XVII.

Endlich folget die Rubrik: Einnahme Restanten:
worunter diejenige, welche von denen alten, in vorigen
Rechnungen zur Ausgabe gesetzten, Restanten in dem Jahr,
wovon



wovon die Rechnung handelt, eingegangen sind, berechnet werden müssen. Es sollen aber Prediger und Kirchen-
dechen in Ansehung aller solcher daseienden alten Restanten
jetzo gleich deren Liquidation bei denen Aemtern und Magi-
straten befördern, und die so liquidirte Restanten, die noch
exigibel sind, nach dem Schluß - calculo der Einnahme
und Ausgabe auf einem besondern Blatte, unter der Ru-
brik: Nachführung alter Restanten: in die erste
Rechnung einführen, demnächst in derselben und denen fol-
genden Rechnungen, unter obgedachter Rubrik: Einnah-
me Restanten, die davon nach denen, bei der Liqui-
dation bestimmten, Terminen eingegangene, Posten in Ein-
nahme setzen, und bei der, in jeder Rechnung beizubehal-
tenden Rubrik, der Nachführung der Restanten,
so wol diesen Abgang, nemlich wie viel davon eingegangen
und berechnet worden, als auch, was an neuen Restanten
hinzugekommen, bemerken, diejenigen Posten aber, die
als wirklich inexigibel bescheiniget worden, besonders bei der
Nachführung der Restanten ante lineam auswerfen, und
wenn solche als völlig verlohren anzusehen sind, sollen
sie bei der Visitation aus denen Rechnungen ganz ausge-
strichen werden.

XVII.

Von jeder Rubrik müssen da, wo sie aufhöret, die
latera derselben zusammengetragen und die Summe dersel-
ben darnach bestimmt werden, und wann solchergestalt
sämmliche Rubriken geschlossen sind, so wird gleich am En-
de der Einnahme eine summarische Recapitulation
aller

aller Einnahme nach der Ordnung der Rubriken, mit
Anführung der Seite, wo deren Ertrag zusammengerech-
net ist, angestellet, von jeder Rubrik der ganze Ertrag in
lineam gesetzt, addiret und solchergestalt die Summe al-
ler Einnahme gezogen, als auf welche Art die Verstöße im
Rechnen leichter zu ändern sind, als wenn transportiret
wird. Nach geendigter Ausgabe wird auf eben diese Wei-
se verfahren, und so entweder der Ueberschuß oder Vor-
schuß festgesetzt.

XIX.

Da öfters darüber Streitigkeiten vorkommen, daß
die Debiten vorgeben, bezahlet, aber keine Quitung er-
halten zu haben, so sollen künftig die Rechnungsführende
Kirchen und Armendecken über alle Posten der Einnahme
quitiren, und die dantes dazu besondere Quitungsbücher
halten, worin die Bezahlung der Zinsen, oder sonstigen
Gefälle, mit Bemerkung der Zeit, wann sie fällig gewesen,
deutlich eingeschrieben werden soll. Wenn alsdann jemand
behauptete, bezahlet zu haben, und keine Quitung hätte,
oder vorgäbe, solche entweder verlohren oder gar keine er-
halten zu haben, soll diese illiquide exceptio Solutionis
die Bezahlung und den Rechnungsschluß nicht aufhalten,
sondern der debitor bezahlen und seine Sache wider den
Rechnungsführer besonders ausmachen: welches also von
Predigern und Kirchendecken denen sämtlichen dantibus
bekannt zu machen ist.



XX. Unter den Rubriken der Ausgabe soll die erste seyn: Vorschuß aus vorigjähriger Rechnung. Die zweite Ausgabe an erratis ex munitis, und solche, gleichwie bei der Einnahme, beibehalten werden, wenn auch darunter nichts zu berechnen ist.

Die dritte: ordentliche Ausgabe: als für Communion: Brod und Wein, Besoldungen &c. und überhaupt alle diejenigen Posten, die alle Jahr vorkommen, wobei jedoch auch nach Beschaffenheit der Größe der Ausgabe eine Unterabtheilung in mehr Rubriken geschehen kann.

XXI.

In Ansehung der außerordentlichen Ausgabe soll besonders dasjenige, was die Kirchenordnung Kap. 26. §. 29. und 30. befiehlt, beachtet, und dahin gesehen werden, daß alle Arbeit, die über 1 oder 2 Rthlr. kostet, verordnungen, die Rechnungen und Quittungen darüber, ohne welche letztere nichts in der Ausgabe passiret, von den Predigern unterschrieben, und bei allen Ausgaben die möglichste Menage gebräuchet, die Reparationen auch, sobald als möglich, vorgenommen und nicht zum Schaden der Kirche von einer Zeit zur andern verschoben werden. Alle Haupt-
ver-

veränderungen, Reparationen und Meliorationen aber sollen, entweder bei der Visitation oder am Consistorio, zur erforderlichen Ratification zuorderst angezeigt werden.

XXII.

Bei der hierauf folgenden Rubrik: **Abgang an Restanten:** wird verordnet, daß nur allein diejenigen Posten, die in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, fällig und in Einnahme gebracht worden, aber nicht eingekommen sind, in Abgang gebracht werden dürfen. Es sollen aber die Kirchen und Armendecken in Beitreibung der Gefälle allen möglichen Fleiß anwenden, und weiter keine neue Restanten passiren, als solche, die als wirklich inexigibel bescheiniget, oder sonst dargethan worden, daß zu deren Beitreibung die obrigkeitliche Hülfe nachgesuchet und nicht erhalten worden, in welchem letztern Fall davon am Consistorio Anzeige zu thun ist.

XXIII.

Die Rechnungen sollen alle Jahr verfertiget und von dem Rechnungsführer dem Prediger 14 Tage nach Ablauf des termini des Rechnungsjahrs zum Nachsehen und Attestiren zugestellet, auch 14 Tage vor der Visitation dem Superintendenten eingesandt werden.



XXIV.

Soll künftig nach Kap. 19. §. 12. der K. O. bei jeder Kirche ein Kasten mit zweien Schlössern verfertigt werden, dazu der Prediger einen und der Rechnungsführende Kirchen- oder Armendecken den andern Schlüssel in Verwahrung haben, in welchen die Originalien der Kirche und Armen mit einem beizufügenden Verzeichniß derselben aufbewahret, und der Borrath an Gelde von dem Rechnungsführer quartaliter bei dem, dem Prediger zu übergebenden, Extract von Einnahme und Ausgabe, abgeliefert werden soll. Und wenn alsdenn beim Schlusse des Jahrs Ueberschuß ist, soll dieser nach Maassgabe der Kirchenordnung jedesmal sicher zu Kapital belegen werden.

XXV.

Bei denen Armenrechnungen sollen die Vorschriften des Kap. 20. der K. O. und die obigen, in so weit sie dabei eine Anwendung finden, ebenfalls aufs genaueste befolget werden. Besonders soll der Empfang des Geldes aus dem Armenstock nach Kap. 20 §. 7. derselben jedesmal geschehen, der Prediger den einen, der Armendecke den andern Schlüssel dazu in Verwahrung haben, und wo es bisher noch nicht geschehen, der Armenstock vorschristmässig eingerichtet werden.



XXVI.

Die Einnahme und Ausgabe aller Armeneinkünfte soll in einer vollständigen Rechnung berechnet, nicht aber Stückweise von den Predigern und Armendecken willkürlich gehoben und ausgegeben werden. Bei der Einnahme ist unter andern besonders zu merken

- a) der Ertrag des Geldes beim jedesmaligen Herausnehmen aus dem Armenstock,
- b) die beständige Einnahme,
- c) die außerordentliche Einnahme.

Bei der Ausgabe wird mit Beziehung auf das neueste Landesherrliche Edict, die Einrichtung des Armenwesens betreffend, verordnet, daß der Tag der Austheilung, die nahmentliche Anzahl der Armen, und wie viel ein jeder bekommen, specificirte aufgezeichnet, auch eines jeden Armen Umstände, Alter und Nothdurst angeführet werden.

Da die übrigen hiebei zu beobachtenden Pflichten in dem mehr angezogenen Kap. 20. der Kirchenordnung ausführlich enthalten sind, so wird sich darauf hier nochmalen bezogen, Predigern, Kirchen- und Armendecken aber die pflichtmäßige genaue Befolgung derselben und dieses Regulativs nachdrücklich eingebunden und zugleich aufgegeben, die nach dieser Vorschrift verfertigten corpora bonorum mit einem Etat von der beständigen Ausgabe nach ihren Rubriken, und der unbeständigen nach einem zehnjährigen Durchschnitt, binnen vier Wochen abschriftlich hieher einzusenden.

Endlich



Endlich wird Superintendentibus classium aufgegeben, bei ihren Visitationen auf die Befolgung dieses Regulativs genau zu sehen, und wie solche geschehen oder nicht, mit Einsendung eines Exemplars der Rechnungen und des dabei abgehaltenen Protokolls, bei erster und jeder folgenden Visitation pflichtmäßig zu berichten. Detmold den 16ten Septemb. 1771.

Gräflich Lippische zum geistlichen
Consistorio verordnete Com-
missarii generales.

vt.

Hoffmann.

S. 5. Ztn. 2. von oben lese man: causa debendi.



Lippische Landesbibliothek



03661263

